

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Steinsalz und von allen anderen mit diesem vorkommenden Salzen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 43/2002

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

31.01.2003

Außerkrafttretensdatum

23.05.2019

Abkürzung

AEV Salzherstellung

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

§ 5. (1) Eine bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 hat innerhalb von fünf Jahren den Emissionsbegrenzungen des § 1 Abs. 1 sowie des Anhanges A (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung des Anhanges A der AAEV) zu entsprechen.

(2) Diese Verordnung tritt ein Jahr nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2025

Gesetzesnummer

20001766

Dokumentnummer

NOR40028100